

Ein neuer Karl May-Prozeß.

s. Kötzschenbroda, 26. Sept. 10.

Vor dem hiesigen Schöffengericht wurde heute die Privatklage verhandelt, die der Reiseschriftsteller Karl May gegen den bekannten katholischen Literaturhistoriker *pater expeditus* Dr. Schmidt angestrengt hatte. Der Beklagte hatte in der „Augsburger Postzeitung“ in Anschluß an den Streit Lebius-May die Behauptung aufgestellt, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und fromme Schriften verfaßt habe.

Die Verhandlung findet vor überfülltem Zuhörerraum statt. Den Vorsitz im Gerichtshofe führt Amtsrichter Friedrich; der Privatkläger Karl May ist mit seinem Rechtsbeistande Rechtsanwalt Dr. Puppe (Berlin) persönlich erschienen. Den Beklagten vertritt Rechtsanwalt Dr. Siegfried Adler (München). Nach Eröffnung der Sitzung bemängelt zunächst Rechtsanwalt Puppe das Nichterscheinen des Beklagten. R.-A. Adler: Mein Klient ist allerdings nicht erschienen. Die Gegenpartei kann ja Vorführung beantragen. Dann müßten wir freilich vertagen. – R.-A. Puppe: Ich stelle anheim, zu vertagen, und beantrage, den Beklagten zum nächsten Termin zu laden. – Vert. Adler: Ich erhebe auch den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts. – Vert. Puppe: Die Augsburger Post-Zeitung wird von dem Kläger hier in Radebeul gelesen. Es genügt nach einer Reichsgerichtsentscheidung, wenn eine Zeitung in einem Exemplar an dem Orte gelesen wird. – R.-A. Adler: Die Behauptungen des Privatklägers sind insofern richtig, als in der Augsburger Post-Zeitung dem Kläger May vorgeworfen wird, daß er unsaubere

Kolportageromane und Mutter-Gottes-Geschichten

verfaßt habe. – Vors.: Sie geben also auch zu, den Privatkläger gemeint zu haben? – R.-A. Adler: Ja, meinem Mandanten hat aber die beleidigende Absicht gefehlt. Eventuell wird der Wahrheitsbeweis angetreten durch Verlesung der unsauberen Romane und der Mutter Gottes-Geschichten. – Vors.: Gibt der Privatkläger zu, diese Stellen geschrieben zu haben? – May: Nein, die unsittlichen Stellen haben mich selbst empört. – R.-A. Adler: Geben Sie zu, daß es sich bei den genannten Romanen um Kolportageromane handelt? – May: Meine ursprünglich geschriebenen Romane sind Reiseromane und später umgewandelt worden. – R.-A. Puppe: Der Beklagte hat behauptet, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und frömmelnde Mutter-Gottes-Geschichten geschrieben hat. Es genügt, daß May diese Tatsache bestritten hat. Der Beklagte muß den Beweis erbringen, daß diese Romane tatsächlich von May geschrieben sind, denn der materielle Beweis liegt dem Beklagten ob. – R.-A. Adler: Was unter dem Namen geht, muß der Name auch decken. Ich erinnere an die Bestimmungen des Urheberrechts und des Verlagsrechts. Infolgedessen muß ich den Privatkläger zur Beweisleistung zwingen. Der Privatkläger hat den Nachweis zu führen, daß er die Romane nicht geschrieben hat. Ich habe auch eine Reihe von Zeugen, die beweisen können, daß die unsittlichen Stellen von dem Kläger herrühren. Der Privatkläger hat verschiedene Angaben gemacht, wer sie geschrieben haben soll. Nachdem er mehrere nacheinander angeschuldigt hat, sagt er jetzt

ein unbekannter Dritter

habe sie geschrieben. Ursprünglich hat er auch behauptet, er hätte die Unsittlichkeiten im Jahre 1887 entdeckt, später sagte er, das sei erst 1897 der Fall gewesen. Also auch hier ein ständiges Schwanken in den Behauptungen. – R.-A. Puppe: May bestreitet die Urheberschaft, den Beweis dafür hat eben der Beklagte zu führen. – Vors.: Meinen Sie, daß die Zeugen, die seinerzeit die Bücher gesetzt und kollationiert haben, jetzt noch wissen werden, daß sie vom Privatkläger geschrieben wurden? – R.-A. Adler: Ja. – May: Dieser Beweis kann nicht gelingen. Ich habe über die fraglichen Romane nicht verfügt, sondern nur über die, die ich selbst geschrieben habe. – R.-A. Adler: Dann würde ich mir verboten haben, die Romane unter meinem Namen herauszugeben. – May: Das habe ich auch getan. – R.-A. Adler: Das ist nicht richtig. Im Jahre 1907 haben Sie in einem Vergleiche erklärt, daß die Romane bis zum Jahre 1910 unter Ihrem Namen abgegeben werden dürfen. – Vors.: Es spricht gegen den Privatkläger, daß er nichts gegen die Benutzung seines Namens unternommen hat. – R.-A. Adler: Haben Sie nicht 20 000 Mark von der Firma erhalten? – May: Nur einen Teil. – Vors.: Geben Sie zu, auch religiöse Schriften geschrieben zu haben? – May: Ich habe keine religiösen Schriften geschrieben, nur Reisebeschreibungen. – R.-A. Adler: Dann werde ich solche vorlegen, z. B: eine Erzählung „*Mater dolorosa*“. – May: Ich bestreite nicht, daß ich das Buch geschrieben habe, es sind aber keine religiösen Geschichten. Die Mutter Gottes kommt nur darin vor. Wenn ich nach Aegypten über Smyrna reise und den Namen Smyrna in der Reisebeschreibung einfüge, so ist diese Beschreibung doch noch keine Beschreibung von Smyrna. – Vors.: Das sind

Wortklaubereien.

R.-A. Adler: Das Buch ist allerdings überschrieben „Reiseerlebnisse“, aber es enthält die Bekehrung eines fanatischen Muselmanns durch einen Katholiken, die auf die Fürbitte der Mutter Gottes hin erfolgt ist. – Vors.: Es wird beantragt, eine Reihe von Zeugen und Sachverständige zu laden. – R.-A. Adler: Ja. – R.-A. Puppe: Was sollen die Sachverständigen sagen? – R.-A. Adler: Daß nichts in die Romane hineingekommen sein kann und nichts herausgenommen sein kann. – R.-A. Puppe: Dann bitte ich

Maximilian Harden als Sachverständigen

zu laden. – R. A. Adler: Wir schlagen vier Sachverständige vor. – R.-A. Puppe: Wir werden auch vier Sachverständige beibringen. Ich beantrage, daß der Beklagte einen Kostenvorschuß leistet. Er ist Klosterbruder und die haben bekanntlich meist nichts. – May: Es ist das ein Kampf gegen Windmühlen. Wenn sich die Romane geschlossen lesen, so liegt das daran, daß der, der sie umarbeitete, eben auch arbeitete. – R.-A. Puppe: Ich sehe nicht ein, warum wir die Sachverständigen überhaupt brauchen. Wenn irgendwo etwas eingefügt wird, so wird es doch in demselben Sinne gehalten. – May: Mir haben Hunderte von Leuten geschrieben, die mir genau die Stellen angaben und sagten: Hier hört May auf. – R.-A. Puppe zieht hierauf den Antrag auf Ladung von Maximilian Harden zurück und bittet, den Beklagten zu laden, da die ganze Art seines Auftretens wichtig sei. Darauf wird wegen der Ladung neuer Zeugen und Sachverständiger die Sitzung abgebrochen.

Der nächste Termin soll in etwa vier Wochen stattfinden.